

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 9 (1943)
Heft: 1

Artikel: Polizei
Autor: König
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er ist heute auf der Höhe der Forderungen, die an ihn gestellt werden. Er muss aber ständig der Entwicklung folgen.

Und zum Schluss noch eine kurze Bemerkung. Die ABV-Chefs sind in Kursen weiter ausgebildet worden. Sie sind verantwortlich für die Weiter-

gabe des Gelernten und haben ihre Kdtn. zu orientieren. Die Einheitskommandanten dürfen dies wissen und ihren ABV-Chefs die nötige Freiheit für die Durchführung ihrer Aufgaben gewähren. Verständnissvolle Zusammenarbeit ist im Interesse des Ganzen.

Polizei

Von Major König, Biel

Zwei charakteristische Merkmale im Ausbau des D'zweig Pol während des zu Ende gehenden Jahres sind festzuhalten:

Der Fachkurs für die Of und dienstleitenden Uof Pol und die neue DA Pol, die am 15. Oktober 1942 in Kraft getreten ist.

Der Kurs war ein Versuch, die Polizei auf den Boden zu stellen, wo sie hingehört, ihr die Bedeutung zu geben, die ihr zukommt; zu lange war sie vorher «das Mädchen für alles» gewesen. Die neue DA Pol fusst auf den gesammelten Erfahrungen und ist für die künftige Arbeit richtunggebend.

Ueber das Erreichte wollen wir uns freuen, denn es schaffte Klarheit. Klarheit über Ausrüstung, Pflichten und vor allem über den Einsatz der Polizei. Geben wir uns aber keiner Selbsttäuschung hin, wie wenig dies alles im Grunde genommen bedeutet und wie unendlich viel noch zu tun bleibt. Es genügt nicht, Instruktionen zu empfangen und Dienstanleitungen in der Ledertasche auf sich herumzutragen. Das Wissen um die Polizei und ihre Aufgaben muss wirkliches Gemeingut aller D'zweig-Angehörigen werden.

Die Grundlage bildet, wie bei allen D'zweigen, die Dienstanleitung; dann aber kommt der Mensch als Offizier oder Unteroffizier, der sie auslegt, anwendet und ihren Inhalt den Untergebenen vermittelt, m. a. W. es ist hier wie überall der Vorgesetzte, der dem Buchstaben Geist und Leben gibt. Was aber die Instruktion im Polizeidienst von andern Fachdienstausbildungen unterscheidet, ist die leicht übersehbare Tatsache, dass sich die Polizeiinstruktion von Mensch (Vorgesetzter) zu Mensch (Untergebener = Mitarbeiter) für oder gegen Menschen (Drittpersonen = einzeln oder in Menge) richtet. Alle andern D'zweige besitzen viel Korpsmaterial (es sei bloss an die Feuerwehr erinnert), und die Instruktion bezieht sich auf die Handhabung und richtige Verwendung dieses Materials.

Die Polizei dagegen hat nur sehr wenig Korpsmaterial, dafür ist der einzelne Polizeiangehörige besser ausgerüstet, z. B. mit Waffen. Diese Waffen sind zum Kampf mit dem Gegner (Mensch) bestimmt.

Der Feuerwehrsoldat lernt das Korpsmaterial kennen, um es beim Kampf gegen ein Element (Feuer) einzusetzen. Der Polizeisoldat dagegen

verwendet das wenige Korpsmaterial wiederum zum Schutze von Menschen gegen Unfälle (z. B. Absperrseile mit rotem Wimpel vor aufgerissenen Strassen, eingestürzten Brücken usw.) und die persönliche Ausrüstung (Waffe) zum eigenen Schutz oder zum Schutz von Mitmenschen gegen einen Gegner (Mensch).

Daraus ergibt sich die logische Erkenntnis: im Mittelpunkt der Polizeiinstruktion steht der Mensch, und zwar der Mensch als Mitarbeiter (Untergebener), zu dem wir stets in direkter Beziehung stehen, oder aber der Mensch als vorab ungefährliche Drittperson (z. B. Zuschauer bei Feuersbrunst, Passant bei Fliegeralarm, Demonstrant bei Unruhen, Kopfloser bei Panik usw.) oder gar der Mensch als Gegner (Aufrührer, Angreifer, der nach dem Leben des Angegriffenen trachtet usw.). Dabei spielt die Zahl eine grosse Rolle, zuerst bei den eigenen Leuten (Zug, Gruppe, Patrouille oder bloss einzelne Posten), dann bei den Drittpersonen (Gruppe von Menschen, kleine oder grosse Menge) und beim Gegner (Rotte oder militärisch geführte Einheit). Die Zahl der eigenen Leute und die Zahl der Gegenpartei ist in wechselseitige Beziehung zu bringen; denn das Verhalten kann sich je nach der Grösse der eigenen Kräfte und derjenigen der Gegenpartei grundlegend ändern. Beispielsweise wird das Verhalten eines einzelnen Postens gegenüber einem Einzelgegner anders sein als gegenüber zwei Angreifern; auch wird sich eine Patrouille von zwei Mann gegenüber einer Gruppe von Saboteuren anders benehmen als gegenüber einem einzelnen Missetäter. Das Verhalten wird ferner durch die Distanz bestimmt; auf Entfernung kann noch die Waffe gebraucht werden, in greifbarer Nähe wird jedoch nur der Nahkampf entscheiden. Aber auch der Ort kann den Ausgang der Begegnung beeinflussen: Es ist zweierlei, ob sich eine Patrouille auf offener, breiter Strasse auf einen Kampf mit Saboteuren einlässt oder ob sie von irgendeiner Deckung aus handeln kann.

Es sei nochmals betont: nicht das Material ist beim Arbeiten der Polizei ausschlaggebend, sondern der Mensch. Wohl muss die Waffentechnik beherrscht werden, wohl muss man sich über die Geschosswirkung im klaren sein, aber auch die übrigen polizeihandwerklichen Verrichtungen müssen in Fleisch und Blut übergehen. Nie soll

das rein Materielle bei der Instruktion vorherrschen; es ist nicht mehr als Mittel zum Zweck, Mittel zur Erreichung des Zieles. Das Ziel ist vor allem das jeder Lage angepasste Verhalten gegenüber sich selbst und andern Menschen.

Der Einwand, die von diesem Standpunkt aus betrachtete Polizeiinstruktion gehöre eher ins Gebiet der Berufspolizei, ist nicht stichhaltig; denn wie ein roter Faden durchzieht das Kapitel «Mensch» die Mehrzahl der Artikel in der neuen DA.

Greifen wir die wesentlichsten heraus:

Art.	Kenntwort	Betrifft oder wirkt sich aus:
9/10	Auswahl der Mannschaft und Kader	eigene Leute
24/27	Ausrüstung	
28	Disziplin und Führung	
29	Verschwiegenheit	
30/31	Kenntnis der Umwelt	z. G. von Drittpersonen
32	Auftreten gegenüber der Bevölkerung	
37/46	Die Kontrollpatrouille	eigene Leute im Einsatz z. G. der Bevölkerung im Sinne vorsorglicher Massnahmen
47/54	Verkehrsregelung	
55/63	Absperrdienst	
64/71	Räumung von Strassen und Plätzen	gegen Drittpersonen
72/74	Wachtdienst und Waffengebrauch	
75/79	Verkehrs- und Passantenkontrolle	Umgang mit Drittpersonen
80/89	Polizeiliche Anhaltung und Identifizierung	gegen Drittpersonen
103	Hilfeleistung auf dem Patrouillengang	z. G. von Drittpersonen
105	Verdächtige Personen und Plünderer	
117	Polizeirapport mit genauen Personalien	die Drittpersonen selbst.

Grundsätzlich gesehen, weicht die Tätigkeit der Luftschutzpolizei nicht sonderlich viel ab von der Tätigkeit der Berufspolizei — Spezialdienste, wie Kriminalpolizei, Wirtschaftspolizei, Sittlichkeitspolizei usw., natürlich ausgenommen. Beiden Polizeiorganen ist vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung gemeinsam; diese genügen für die Friedenszeiten, jene dienen als Verstärkung im Ernstfall. Es gibt im Grunde genommen also nur wenig Aufgaben, die ausschliesslich in den Bereich der Luftschutzpolizei gehören und die nicht ebenfalls, wenn auch von Ort zu Ort verschieden, von der Berufspolizei ausgeübt werden, so z. B. die Erdbeobachtung bei Fliegeralarm und Bombenabwürfen als Ergänzung zum Beobachtungssystem des ABV (DA Art. 91).

Schon in der alten DA hiess es, «die Polizei hat mit der Berufspolizei eng zusammenzuarbeiten». Dieser Grundsatz hat zwangsläufig zur Folge, dass sich die Luftschutzpolizei überhaupt in die Betrachtungs-, Denk- und Handlungsweise der Berufspolizei einlebt. Dies um so mehr als in

Art. 4 DA mit der Möglichkeit gerechnet wird, die Luftschutzpolizei für bestimmte Aktionen der Berufspolizei zu unterstellen. Von einer «Hilfe» kann in solchen Fällen allerdings nur dann die Rede sein, wenn die Luftschutzpolizei tüchtig polizeilich geschult und wenn auf jeden einzelnen ihrer Angehörigen in jeder Lage absoluter Verlass ist. Schon im Jahre 1935 schrieb ein kantonaler Polizeikommandant in diesem Zusammenhang: «Viel wird davon abhängen, dass diese Luftschutzpolizei rechtzeitig ausgewählt, in den ordentlichen Polizeiapparat eingegliedert und eingeübt wird, so dass sie im Ernstfalle von Anfang an als in das Gefüge der ordentlichen Polizei eingepasst erscheinen würde.»

Kehren wir zurück zu dem jeder Lage angepassten Verhalten des Polizeiangehörigen. Das Verhalten richtet sich in erster Linie nach dem erteilten Befehl, der Wissen und Können von Kader und Truppe zur Voraussetzung hat.

Zum Wissen gehört die Kenntnis des DR und der für den Luftschutzpolizeidienst verbindlichen Vorschriften. Je höher im Grad, desto grösser die Anforderungen an das allgemeine, militärische und fachliche Wissen des Gradierten. Er sei befähigt, nicht nur im Rahmen seiner Aufgaben zu denken und zu handeln, sondern darüber hinaus die grossen Zusammenhänge zu erfassen und zu verstehen. Das Kapitel «Mensch» (Psychologie des Untergebenen, Psychologie der Massen) bilde Gegenstand seiner ausserdienstlichen Weiterbildung.

Zum Können gehört die absolute Beherrschung des wenigen, im Polizeidienst gebräuchlichen Materials: Waffen (Handhabung und Schiessen), Seile (werfen und binden), aber auch die Beherrschung der dem Polizeimann im Nahkampf nützlichen Angriffs- und Befreiungsgriffe.

Nichts wäre verfehlter, als anzunehmen, dass das Wissen vornehmlich Sache des Vorgesetzten, das Können eher Sache des Untergebenen sei. Hier wie überall ist das Beispiel der beste Lehrmeister. Der Vorgesetzte strebe darnach, seinen Untergebenen vor allem durch Leistung und nicht allein durch Auftreten und Uniform Vorbild zu sein. Ein Generalstabsoffizier hat kürzlich in einem Offiziersvortrag erklärt, die These von den Anforderungen an den Offizier hinsichtlich Wissen (viel Wissen), Können (sehr viel Können) und Sein (starkes Sein, Persönlichkeit, Charakter) verdiene jedem Offizier eingehämmert zu werden. Es sei hier gestattet, beizufügen: Luftschutzoffiziere nicht ausgenommen.

Damit ist bereits das Kapitel über Auswahl von Kader und Mannschaft angeschnitten. Nicht jeder Mann eignet sich als Polizeisoldat. Art. 9 der DA bestimmt, es sei mit aller Sorgfalt vorzugehen und die Leute auf die körperliche Leistungsfähigkeit, aber auch auf die moralische und geistige Eignung zu prüfen. Leute mit nicht einwandfreier Vergangenheit gehören nicht zur Polizei, ebenso wenig solche, die nicht unsere Sprache sprechen.

Ein Westschweizer, der nicht deutsch spricht, aber in Basel arbeitet und Dienst tut, soll nicht der Polizei zugeteilt werden; denn er könnte sich ja im Verkehr mit dem Publikum nicht verständlich machen. Auch Auslandschweizer, die unsern Dialekt verloren oder neue Schweizer, die unsern Dialekt noch nicht vollständig angenommen haben, sind andern D'zweigen zuzuweisen. Ganz allgemein verträgt die Bevölkerung keine fremdsprachlich klingenden polizeilichen Ermahnungen, und in gespannten Zeiten könnten dadurch leicht Zwischenfälle heraufbeschoren werden. Dieser Hinweis sei hier bloss deshalb angebracht, weil die Einreihung solcher Leute in den Polizeidienst tatsächlich vorgekommen ist.

Weder die körperliche Leistungsfähigkeit, noch die geistige und moralische Eignung genügen zum Polizeisoldat. Diese Eigenschaften müssen gepaart sein mit Draufgängertum, Kaltblütigkeit, Furchtlosigkeit, Geistesgegenwart, ja selbst mit einer gewissen Dosis Kühnheit gegenüber Menschen. Das Draufgängertum bei Bekämpfung von Sachschäden darf nicht ohne weiteres verglichen werden mit dem furchtlosen und selbstsicheren Auftreten gegenüber Menschen, die Widerstand leisten könnten. Dieses Auftreten und Sichdurchsetzen ist nicht jedermanns Sache; jeder Polizeiangehörige muss aber damit rechnen, unverhofft in eine derartige Lage zu kommen. Schwierig für den Polizeisoldaten ist der Umstand, dass er in solchen Fällen meistens nur zu zweit (Patrouille), höchst selten aber im Rahmen einer Gruppe oder gar eines Zuges handeln muss. Dieses auf sich und seinen Kameraden allein Angewiesensein ist ebenfalls ein Kriterium, das andere D'zweig-Angehörige nicht kennen, die meistens in Gruppen von mindestens drei oder vier Mann zur Schadenbehebung, nie aber gegen Drittpersonen ausgeschickt werden.

Viel schwieriger als die Auswahl der Mannschaft ist die Auslese des Kadets. Die Erfahrung lehrt, dass die Auslese meist dann übereilt getroffen wird, wenn nur die Qualifikationen in Schulen und Kursen berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich sehr, das Kadet langsam in die Aufgabe hineinwachsen zu lassen und die für die weitere Beförderung in Betracht fallenden Leute während der Wiederholungskurse an der praktischen Arbeit und im Umgang mit der Mannschaft zu überwachen. Uebereilte Ernennungen und Beförderungen rächen sich oft bitter.

Der ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung des Kadets ist alle Aufmerksamkeit zu widmen. Die Freude am Dienst muss erhalten und gefördert werden. Regelmässige Dienstrapporte vertiefen das Wissen und sind dem Korpsgeist förderlich. Die erfahrenen Polizeioffiziere müssen sich unbedingt der jungen Zugführer annehmen und ihre Schulung fortsetzen. Was Oberst Wille, der spätere schweizerische Oberbefehlshaber, 1895 als Waffenchef der Kavallerie an seine Einheitskommandanten schrieb, gilt heute ganz besonders

auch für uns: «Es darf bei der Kürze unserer Ausbildungszeit gar nicht auffallen, wenn junge Offiziere sich anfänglich als Vorgesetzte, je nach ihrer Individualität, mehr oder weniger unbeholfen zeigen. Je nachdem, wie sie in dieser Lage von ihren Vorgesetzten aufgefasst, behandelt und angeleitet werden, wird verursacht, ob brauchbare Offiziere aus ihnen werden, oder ob sie unrettbar für ihre ganze Dienstzeit zu Nullen werden.»

Auf die gute Führung der Luftschutztruppe wird allgemein starkes Gewicht gelegt. Die Polizei soll im Luftschutz die Elitetruppe bilden und muss daher besonders straff geführt werden (Art. 28 DA). Sie sollte einer militärischen Einheit an Schneid und Rasse nicht nachstehen und durch ihr Auftreten und Verhalten am besten geeignet sein, für das Ansehen der Luftschutztruppe zu werben. Der Polizeioffizier und der dienstleitende Unteroffizier befasse sich auch mit dem Armeedienstreglement und merke sich ganz besonders die Art. 213/215 über den Ordnungsdienst (klare und entschlossene Führung!) und Art. 216/218 über die Heerespolizei. Viele dort niedergeschriebene Gedanken lassen sich sinngemäss auf den Polizeidienst im Luftschutz übertragen.

Genügen die Ausbildungszeit und die halbjährlichen Wiederholungskurse für die Mannschaft, um sie auf der Höhe ihrer Aufgabe zu erhalten? Kaum! Es wäre wünschenswert, sie ebenfalls zu ausserdienstlichen Uebungen heranzuziehen und jede Gelegenheit zur Wiederholung und Vertiefung des Gelernten auszunützen. Der Kampfgeist und die Dienstfreudigkeit dürfen auch bei der Mannschaft nicht abflauen, sondern müssen im Gegenteil gefördert werden. Gelegenheit dazu bietet beispielsweise die Zeit zwischen zwei Fliegeralarmen. Statt im Bereitschaftslokal untätig auf den zweiten Alarm zu warten, verkürzen wir der Mannschaft und auch uns die Zeit mit interessanten Wiederholungen z. B. der Polizeigriffe. Die eingehende Besprechung der neuen DA Pol lässt ganze Abende füllen! Ein einziger Satz, so z. B. das zweite Alinea in Art. 105 über Plünderer, könnte Gegenstand einer Sonderinstruktionsstunde sein. Es wäre darauf aufmerksam zu machen, dass jeweils vorerst der Tatbestand der offensichtlichen Plünderung, wenn auch nur summarisch, festgestellt werden muss. Sonst könnte es vorkommen, dass Leute, die sich an den eigenen Habseligkeiten zu schaffen machen und sie wegzuschleppen versuchen, als Plünderer erschossen werden. Dieser Artikel bildet für den Polizeisoldaten also keinen Freibrief, um hemmungslos von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Gerade dieses Beispiel beweist die Notwendigkeit einer sorgfältigen, theoretischen Ausbildung.

Bei jedem Einrücken durch Fliegeralarm ist dem vielfach vernachlässigten Wachtdienst besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ganz allgemein ist auf streng soldatische Haltung zu dringen. Der «Bürger im Wehrkleid» ist auch bei uns jeweils festzustellen. Die rasche Umstellung vom

Bürger zum Soldaten gelingt im Grunde genommen nur wenigen. Achten wir darauf, dass wir selbst nicht nachlassen und stets das gute Beispiel für soldatisch korrektes Verhalten geben.

Zum Schluss sei noch auf Art. 120 der DA verwiesen, wonach Kader und Mannschaft in so um-

fassender Weise auszubilden sind, dass sie für alle Aufgaben der Polizei eingesetzt werden können. Hier soll also das Prinzip des Einheitspolizeisoldaten erstrebt werden. Setzen wir alles daran, um seine Verwirklichung im kommenden Jahr zu ermöglichen.

Die Luftschutzfeuerwehr Von Major A. Riser, Bern

Schon die ersten erlassenen Weisungen und Reglemente der Abteilung für passiven Luftschutz zeigen, dass man sich von Anfang an klar war, dass der Feuerwehr im Luftschutz eine ausserordentliche Bedeutung zukommt. Man bekannte sich zudem sofort zur Auffassung, dass die Brandbekämpfung im Luftschutz sich nach den allgemein gültigen Löschregeln richte, und bereits in der ersten Dienstanleitung Feuerwehr der Abteilung für passiven Luftschutz aus dem Jahre 1937 wurde bestimmt, dass die Instruktion im Feuerwehrdienst sich grundsätzlich nach den Exerzierreglementen und Dienstanleitungen des Schweiz. Feuerwehrvereins richte. Zudem wurde dem vorbeugenden Feuerschutz durch die Entrümpelung, der Verstärkung der Luftschutzfeuerwehren durch die Aufstellung der Hausfeuerwehren Rechnung getragen. (Verordnung des Bundesrates vom 19. März 1937 «Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz»).

In Voraussicht der kommenden Entwicklung wurde schon in der ersten Auflage der «Instruktion für passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» betont, dass sich die Feuerlöschtaktik den besonderen Verhältnissen der Luftangriffe anzupassen habe. Die praktischen Erfahrungen und die Mitteilungen aus dem Kriegsgebiet zeigten, dass die Luftschutzfeuerwehr gemäss ihren Aufgaben im Kriegsfall nicht nur die taktischen Regeln der Feuerbekämpfung in einigen Punkten den besondern Verhältnissen bei Luftangriffen anpassen muss, sondern dass auch die Ausrüstung und Ausbildung auf die Besonderheiten des Luftschutzes Rücksicht zu nehmen haben.

Ich orientiere nachstehend kurz über die heutige Ausrüstung und Ausbildung, sowie über den notwendigen Einsatz der Luftschutzfeuerwehr.

1. Ausrüstung.

Als Gerätschaften dienen die üblichen Lösch- und Rettungsgeräte. Zu bevorzugen sind leicht bewegliche und nicht zu schwere Geräte, welche auch von wenigen Leuten gehandhabt und zum Einsatz gebracht werden können. In diesem Sinne wurden die schweren Strebeleitern an vielen Orten durch die einfachen und leichtbeweglichen Handschiebeleitern ersetzt.

Die Erfahrungen zeigten, dass selbst eine gute Hydrantenanlage bei einem Grossangriff in wenigen Minuten zerstört und ausser Betrieb gesetzt

werden kann. Es werden deshalb mehr und mehr Kleinmotorspritzen bereitgestellt und die entsprechenden Wasserbezugsorte geschaffen, um gegebenenfalls für die zerstörten Hydrantenanlagen einen Ersatz zu besitzen.

Kleinmotorspritzen scheinen in dieser Beziehung geeigneter als schwere Autospritzen, weil sie sozusagen an jedem Wasserbezugsort in Stellung gebracht werden können. Da im Kriegsfall die Hilfeleistung von Ortschaft zu Ortschaft praktisch erschwert, wenn nicht überhaupt unmöglich wird, so empfiehlt es sich, in den Ortschaften überall Motorspritzen zur Verfügung zu stellen. Auch kleine und kleinste Ortschaften sind der Gefahr der Bombardierung durch Brandbomben ausgesetzt.

Die Erfahrung zeigt, dass in vielen Fällen rasch eine Löscheinheit an Ort und Stelle geworfen werden muss. Es wurden deshalb die sogenannten Schnell-Löschtrupps entwickelt, welche unter Verwendung von Fahrrädern neben motorisierten Geräten den ersten Einsatz darstellen.

In den Feuerwehren der luftschutzpflichtigen Betriebe, Verwaltungen und Anstalten hat sich die Verwendung der Schlauchkiste und Eimerspritze nützlich erwiesen.

Die persönliche Ausrüstung besteht aus der üblichen Ausrüstung des Luftschutzesoldaten. Dazu kommt die besondere Ausrüstung des Rohrführers. Den Trägern von Sauerstoffgeräten dienen die vom Bund abgegebenen oder sonst zur Verfügung stehenden Kreislaufgeräte.

Für den Kriegsfall muss eine starke Schlauchreserve angelegt werden, ferner ein genügender Vorrat an Schlauchflickmaterial.

Luftschutzmaterial darf bei Brandfällen während des Neutralitätszustandes nur verwendet werden, wenn hierzu eine unbedingte Notwendigkeit besteht. Unter «Luftschutzmaterial» ist das vom Bund subventionierte oder abgegebene Material zu verstehen, nicht aber von der Gemeinde beschaffte Geräte für Feuerwehrdienst, technischen Dienst usw.

2. Ausbildung.

Der Unterricht im Fachdienst wird heute einheitlich nach den Reglementen und Dienstanleitungen des Schweiz. Feuerwehrvereins erteilt. Die Erfahrungen zeigten, dass Abweichungen in Schulen und Kursen zu schweren Störungen